Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang B.Eng. Luftfahrttechnik an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 10.11.2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang B.Eng. Luftfahrttechnik an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 13.02.2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt gefasst:
   „Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. 414, BayRS 2210-1-3), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:“

2. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:
   a. Die Wörter „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und“ werden gestrichen.
   b. Die Wörter „25.07.2011 in ihrer jeweiligen“ werden durch die Wörter „17.07.2023 in der jeweils gültigen“ ersetzt.

4. In § 2 Absatz 3 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Studiensemester“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.
   b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      „(2) Die fachpraktische Ausbildung bzw. Vorpraxis gemäß § 11 der Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI) vom 11.12.2023, in der jeweils gültigen Fassung, ist erforderlich.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 1 werden die Wörter „1 zu dieser Satzung“ gestrichen.
   b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa. In Nr. 1 wird das Wort „verbindlich“ durch die Wörter „verpflichtend zu absolvieren“ ersetzt.
      bb. In Nr. 2 Satz 3 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede bzw. jeder“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:
   a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angehängt:
      „[2]Bei der Ausgestaltung des Modulhandbuchs sind mit Blick auf akkreditierungsrelevante Angaben insbesondere die Vorgaben und Hinweise des aktuellen Leitfadens für Modulbeschreibungen zu beachten.“

bb. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere hinreichend bestimmte Regelungen und Angaben über:
1. die Moduldauer und die Angebotshäufigkeit der einzelnen Module,
2. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit dies in einer Fremdsprache erfolgt,
3. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden, die Leistungspunkte sowie den Arbeitsaufwand je Modul und Studiensemester,
4. die Lehrformen der einzelnen Module,
5. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen sowie zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
6. die Voraussetzungen für die Belegung von einzelnen Modulen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung,
7. die empfohlenen Voraussetzungen für einzelne Module,
8. die angestrebten Lernergebnisse sowie die Inhalte der einzelnen Module,
9. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit allen hier aufgeführten Angaben, sofern diese nicht in einem separaten Modulhandbuch ausgewiesen sind; in diesem Fall wäre ein Verweis auf das separate Modulhandbuch aufzunehmen und
10. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studienzeiten sowie deren Form und Organisation.“

8. In § 7 Absatz 2 wird nach den Wörtern „Eintritt in das“ die Wörter „Praktikum des“ eingefügt.

9. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „1 zu dieser Satzung“ gestrichen.

10. In § 10 Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter „(APO THI) enthaltenem“ durch die Wörter „Anlage zur APO THI enthaltenen“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:
    a. In Absatz 1 werden die Wörter „"Bachelor of Engineering", Kurzform: "B. Eng."“ durch die Wörter „„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B. Eng.““ ersetzt.
    b. In Absatz 2 wird das Wort „enthaltenem“ durch das Wort „enthaltenen“ ersetzt.

12. Die Anlage der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang B.Eng. Luftfahrttechnik an der Technischen Hochschule Ingolstadt erhält die Fassung der Anlage dieser Änderungssatzung.

§ 2

[1]Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2026/2027 im ersten Studiensemester aufnehmen. [3]Sie gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2025/2026 dieses Studium aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat, die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr besteht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 10.11.2025 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 11.11.2025

gez.
Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 18.11.2025 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.11.2025 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 18.11.2025.